



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 7. September 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2010 vom 1. September 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 von Söhlingen „Sprötzenbruch“, 2. Änderung, der Gemeinde Hemslingen vom 21. Juli 2010

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 21. Januar 2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 21. Januar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010 vom 26. August 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 A „Standorte für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2010

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ der Gemeinde Selsingen vom 9. September 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Speisung des Naturbades in Zeven beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 2 Flurstück 21/9.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 07.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 30.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	371.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	399.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.900,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.900,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	354.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	345.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	263.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	448.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.000,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		717.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		806.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Farven, 01.09.2010

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 15. September 2010

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 von Söhlingen „Sprötzenbruch“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 20.07.2010 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sprötzenbruch“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

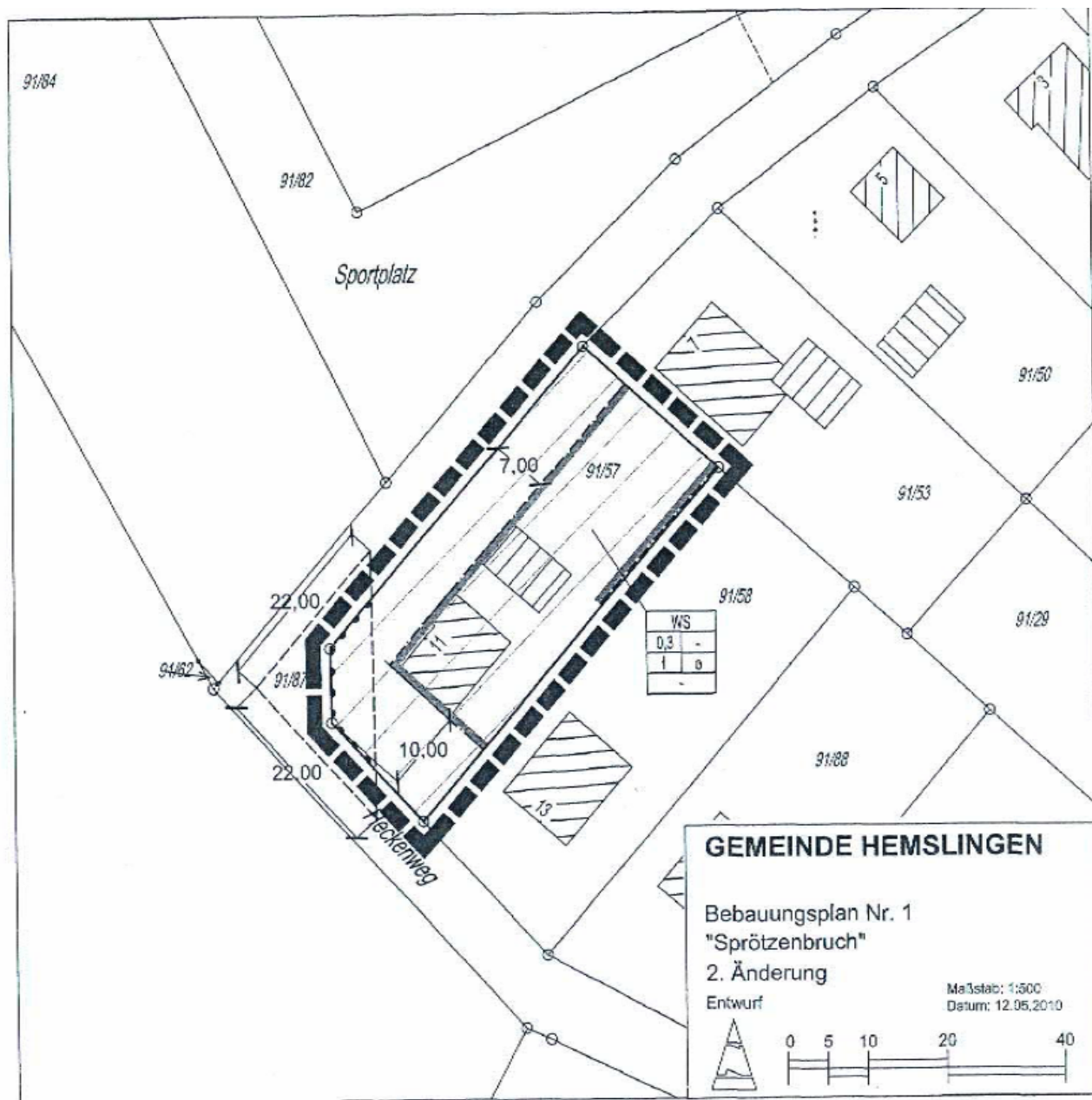
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemslingen, den 21.07. 2010

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin
Kregel



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem/der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.

- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:
- | | |
|-----------------------------|---|
| Vormittags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Sonderöffnungszeiten: | 07.30 Uhr - 08.00 Uhr (Frühdienst)
12.00 Uhr - 13.00 Uhr (Mittagsdienst) |
| Nachmittags:
(Mo. - Mi.) | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr |
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 4 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8

Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des auscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, wer abholberechtigt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 01.08.2002 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 21.01.2009

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

08.00 Uhr – 12.00 Uhr = 4 Stunden	137,00 € bis 55,00 €
14.00 Uhr – 17.30 Uhr = 3,5 Stunden	50,00 €

Sonderöffnungszeiten:

07.30 Uhr – 08.00 Uhr
12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./. Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €)
./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Elternmerkblatt zu entnehmen.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (7) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (8) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (9) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.08.2002 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 21.01.2009

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 24.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	551.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	592.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.800,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	42.800,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	528.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	539.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	197.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	242.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	111.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	55.900,00 €
	festgesetzt	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	836.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 111.000,00 € festgesetzt.
Davon entfallen 81.000,00 € auf die mittelfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbes von Bauland.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sandbostel, 26.08.2010

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 15. September 2010

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

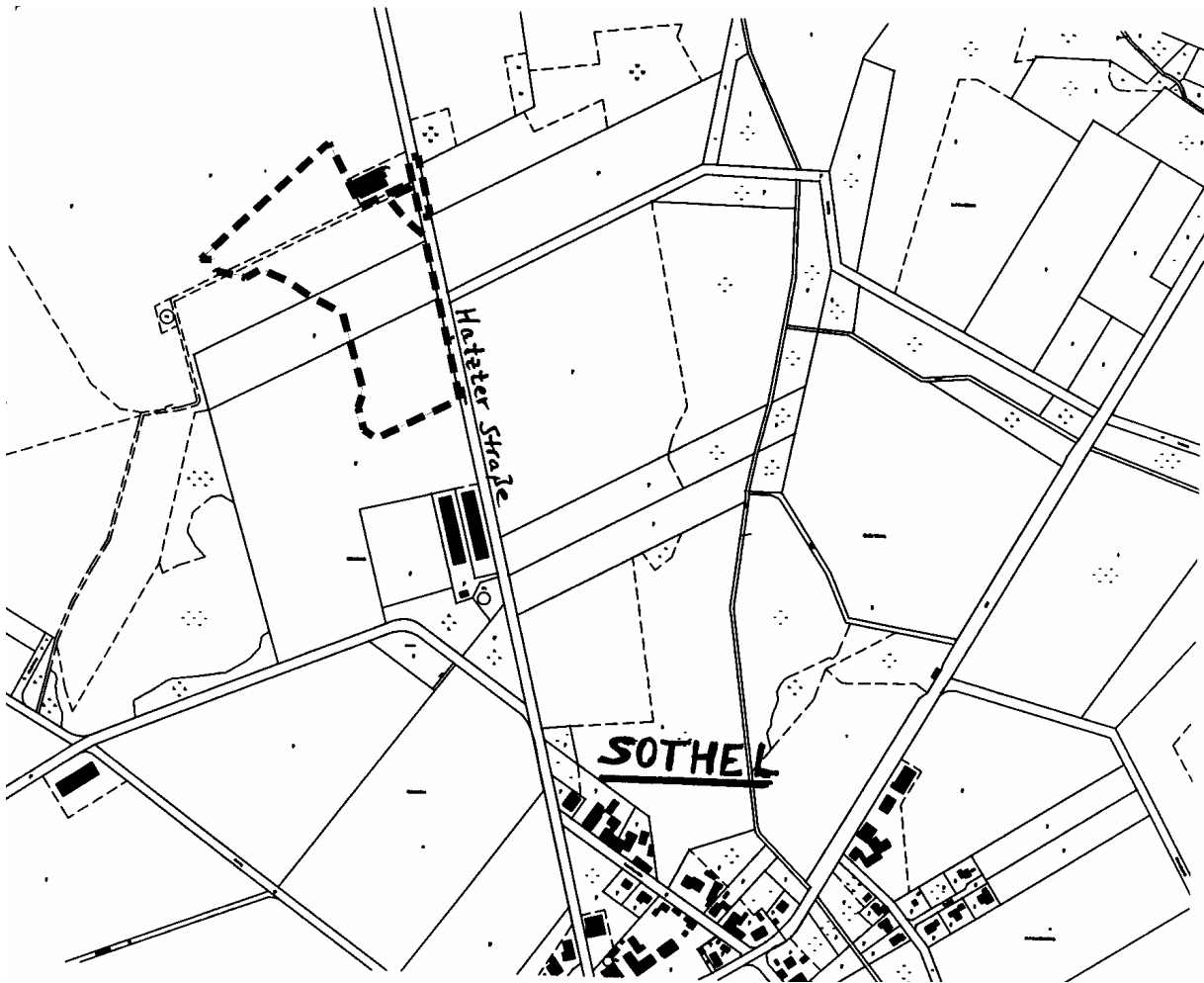
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 58 A „Standorte für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 09.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 58 A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 A „Standort für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 A, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2010

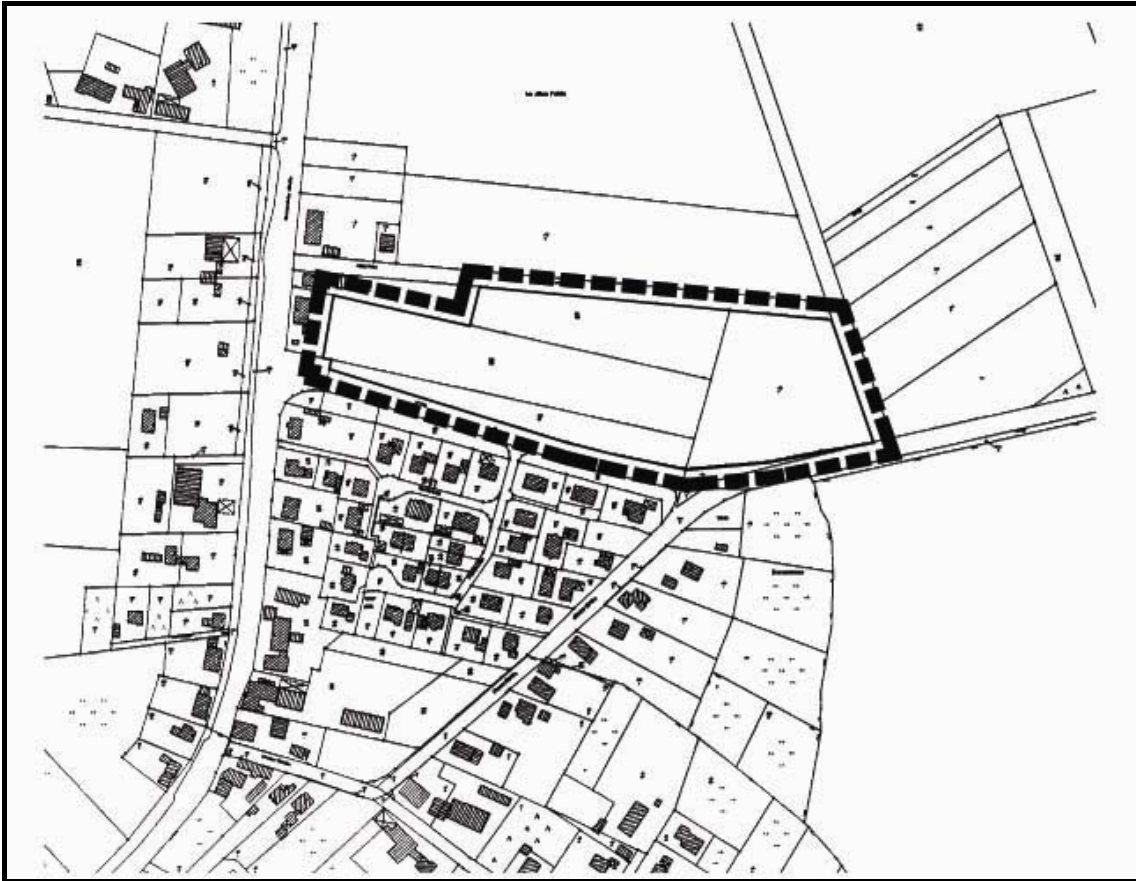
Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Im Alten Felde“ in der Flur 2 der Gemarkung Parnewinkel und ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, Zimmer 28, 27446 Selsingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 09.09.2010

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.